



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang  
Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.); in der Regel mit einer Spezialisierung im Bereich der interkulturellen Kommunikationsforschung mindestens im Umfang von 30 LP bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang. <sup>2</sup>Konsekutiv baut der MA-Studiengang auf den BA-Ergänzungsfächern Interkulturelle Wirtschaftskommunikation und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement auf.
- (2) Vorausgesetzt werden zwei Fremdsprachen mit Nachweis über Abiturzeugnis:
  - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
  - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.
- (3) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder ein anerkanntes Äquivalent nachweisen.



- (4) <sup>1</sup>Die Studienplätze sind beschränkt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge:
1. Abschlussnote des BA-Ergänzungsstudiums oder eines als äquivalent anerkannten vorangegangenen Studiums,
  2. „Motivationsschreiben“ (max. 3 Seiten bzw. 6.000 Wörter),
  3. Auslandserfahrung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 4**

#### **Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement ist ein interdisziplinärer Studiengang. <sup>2</sup>Ziele des Studiengangs sind
  - Vermittlung eines theoretischen und praxisbezogenen Verständnisses der Aufgabenstellungen der interkulturellen Personalentwicklung,
  - Erwerb theoretischer und anwendungsbezogener Kenntnisse im Bereich der interkulturellen Organisationskommunikation,
  - die Befähigung zur eigenständigen Durchführung wahlweise von interkulturellen Personalentwicklungsmaßnahmen oder von Maßnahmen der interkulturellen Organisationskommunikation.
- (2) <sup>1</sup>Absolventen sind in der Lage, Maßnahmen der interkulturellen Personalentwicklung und der interkulturellen Organisationskommunikation zu konzipieren. <sup>2</sup>Je nach Wahl ihres Studienschwerpunktes können sie Maßnahmen der interkulturellen Personalentwicklung oder der interkulturellen Organisationskommunikation eigenständig durchführen. <sup>3</sup>Ein erfolgreicher Abschluss des Faches befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

### **§ 5**

#### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiengangs Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Das Studium im Master Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement umfasst 9 Pflichtmodule (100 LP) und 2 bzw. 3 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 LP:

Modulübersicht:

Modulcode	Pflichtmodule	LP
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personal-entwicklung und des interkulturellen Kommunikations-managements	10
MA.IWK.P2	Kulturstudien und Kulturwissenschaft	15
MA.IWK.P3	Internationale Organisationskommunikation	10
MA.IWK.P4	Interkulturelle Personalentwicklung	10
MA.IWK.P5	Praxis interkultureller Zusammenarbeit	10
MA.IWK.P6	Master-Arbeit	30
SPZ A1	Allgemeine Sprachkurse	5
SPZ A2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	5
MA.IWK.P8	Praktikum mit internationalem Bezug	5
	<b>Wahlpflichtmodule</b>	
	Kulturmanagement	10
	Wirtschaftswissenschaften	10
	Medienwissenschaft	10
	Sprach- und Kommunikationswissenschaften	10
	Verhaltenswissenschaften	10
	Kulturwissenschaften	10

- Modul MA.IWK.P1 vermittelt Methoden der interkulturellen Interaktionsforschung und führt in theoretische Grundlagen der internationalen Organisationskommunikation und der interkulturellen Personalentwicklung ein.



- Modul MA.IWK.P2 führt in Theorien und Methoden der Kulturanthropologie ein und befasst sich in vertiefender Form mit Aspekten der wirtschaftsbezogenen Kulturgeschichte des Herkunftskulturraums und eines frei wählbaren Zielkulturraums. Bei der Wahl des Zielkulturraumes werden folgende Sprachkenntnisse gemäß dem Europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt: englischsprachige Zielkultur – Niveau C1, spanisch- oder französischsprachige Zielkultur – Niveau B2 bzw. deutschsprachige Zielkultur - eine erfolgreich absolvierte DSH-(Stufe 2) oder eine vergleichbare Prüfung. Bis zum Studienende ist bei der Wahl einer spanisch- oder französischsprachigen Zielkultur das Sprachniveau C1 nachzuweisen.
- Modul MA.IWK.P3 führt - nach Möglichkeit auf der Grundlage der in P2 gewählten Zielkultur - ein in die Grundlagen des organisatorischen Wandels und der internationalen Organisationsentwicklung, in die kulturvergleichende Kommunikations- und Medienforschung sowie in spezifische Formen und Gestaltungsansätze interner und externer Organisationskommunikation in internationalen Kontexten.
- Modul MA.IWK.P4 befasst sich auf der Grundlage von Modul MA.IWK.P1 mit Methoden interkultureller Personalentwicklung und vermittelt Methoden der Konzeption interkultureller Personalentwicklungsmaßnahmen.
- Modul MA.IWK.P5 befasst sich mit theoretischen Analysen aktueller Ergebnisse und Entwicklungen im Gebiet der interkulturellen Kommunikation und bietet Profilierungen in Bezug auf die Anwendung der Theorien und Modelle wahlweise der internationalen Organisationskommunikation oder der interkulturellen Personalentwicklung.
- Modul MA.IWK.P6 umfasst begleitend zur Master-Arbeit ein Examenkolloquium.
- Die Module SPZ A1 und SPZ A2 dienen der Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz in einer weiteren frei wählbaren Fremdsprache. Sie werden mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet.
- Modul MA.IWK.P8 beinhaltet ein internationales Praktikum.
- Wahlpflichtmodule werden aus den Bereichen Kulturmanagement, Kommunikationspsychologie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Kulturwissenschaften importiert. Von den angebotenen Modulen werden solche gewählt, die nicht aus den Fachrichtungen des grundständigen Studiums stammen.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MA.IWK.P3	MA.IWK.P1
MA.IWK.P4	MA.IWK.P1
MA.IWK.P5	MA.IWK.P1
MA.IWK.P6	MA.IWK.P1, MA.IWK.P2, MA.IWK.P3, MA.IWK.P4

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## § 8

### Praxismodul

<sup>1</sup>Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Portfolios dokumentiert. <sup>2</sup>Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls.

## § 9

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität